

## Beschlussempfehlung<sup>\*)</sup>

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/2249, 17/2823 –

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/255 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld**

### A. Problem

Zu Buchstabe a:

In verschiedenen, mitunter thematisch nicht zusammenhängenden Bereichen des deutschen Steuerrechts und damit verwandter Rechtsbereiche besteht aus steuerfachlicher Sicht Gesetzgebungsbedarf, u.a. um steuerliche Regelungen zu konkretisieren, an aktuelle Rechtsprechung anzupassen und mit EU-Recht in Einklang zu bringen.

Zu Buchstabe b:

Die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit ist gemäß Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) von 44 000 im dritten Quartal 2008 auf bis zu 1,495 Mio. im zweiten Quartal 2009 angestiegen. Im ersten Quartal 2010 waren noch 933 000 Beschäftigte betroffen (<http://doku.iab.de/grauemap/2010/tab-az10q1.pdf>). Kurzarbeitergeld selbst ist nicht steuerpflichtig, unterliegt aber gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) dem „besonderen Steuersatz“ gemäß § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

<sup>\*)</sup> Der Bericht wird gesondert verteilt.

EStG (sogenannter Progressionsvorbehalt). Zur Ermittlung des individuellen „besonderen Steuersatzes“ wird das selbst nicht steuerpflichtige Kurzarbeitergeld in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen. Dadurch erhöht sich der individuelle Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte. Daraus kann sich eine Steuernachzahlung ergeben.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, diesen Gesetzgebungsbedarf aufzugreifen. Hierzu sollen u.a. das Einkommensteuergesetz (EStG), das Investmentsteuergesetz (InvStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Gewerbesteuergesetz (GewStG), das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), das Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG), das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) an verschiedenen, thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundenen Stellen geändert werden. Die überwiegende Zahl der Änderungen hat insbesondere technischen Charakter.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 EStG).
- Ausschluss von Doppelförderungen aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei öffentlich geförderten Maßnahmen (§ 35a EStG).
- Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 20 EStG).
- Steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen (§ 20 EStG).
- Steuerbarkeit von Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen zu einem im Inland ansässigen Verein (§§ 49, 50a EStG).
- Änderungen im Bereich der Zertifizierung staatlich geförderter Altersvorsorgeverträge (AltZertG).
- Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39e, 52b -neu- EStG).
- Anpassung der Regelungen zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (§§ 1a, 93 EStG); Anpassung der Regelungen zur Besteuerung von Versorgungsleistungen sowie zum Abzug und zur Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§§ 9a, 10, 22, 52 EStG).
- Steuerliche Anerkennung der Schadenrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU-/EWR-Mitgliedstaat (§ 20 KStG).
- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) von Versicherungsunternehmen nach § 21 Ab-

satz 2 KStG durch die zeitlich befristete Möglichkeit, den RfB-Höchstbetrag auf Grund von fünf statt drei Jahreszuführungen zu ermitteln (§ 34 KStG).

- Änderungen bezüglich der Verlagerung elektronischer Buchführung (§ 146 AO), zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (§ 370 AO) und zu diversen anderen Regelungen der Abgabenordnung.
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, Anpassung verschiedener Aspekte des Umsatzsteuergesetzes an EU-Recht und umsatzsteuerrechtliche Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, u.a. bei der Einfuhr (§ 5 UStG) sowie durch Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen und für Leistungen von Gebäudereinigern (§ 13b und Anlage 3 -neu- UStG).
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht (§§ 13 bis 15 ErbStG) sowie im Grunderwerbsteuerrecht (§§ 3 und 23 GrEStG).

Außerdem werden Änderungen in folgenden, mit dem Steuerrecht verwandten Rechtsbereichen angestrebt:

- Monatliche Auszahlung der vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Feuerschutzsteuer an die Länder (§ 11 FeuerschStG).
- Änderungen zur Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen (§§ 2a bis 2c, 7 und 7a StStatG), zur Verbesserungen bei der Kindergeldstatistik (§ 4 StStatG) und zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Steuerstatistiken durch Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmale im Steuerstatistikgesetz (§ 5 StStatG).
- Systematische Vereinheitlichung des Wortlauts der Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsrechts.
- Änderungen zur Sicherstellung der bundesweiten Einheitlichkeit der Einstellungs Voraussetzungen für Steuerbeamte (§§ 1, 3 und 5 StBAG).

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfes:

- Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen bis zu 2 100 Euro pro Jahr für ehrenamtliche Vormünder, ehrenamtliche rechtliche Betreuer und ehrenamtliche Pflugschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (§ 3 Nummer 26b EStG).
- Teilweise Wiederzulassung des Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugs bis zu einer Höhe von 1 250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG).
- Gesetzliche Festschreibung der Grundsätze der Theorie der finalen Entnahme aus der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der bestehenden Verwaltungspraxis im Einkommensteuer- und im Körperschaftsteuerrecht (§ 4 Absatz 1 EStG, § 6 Absatz 5 EStG, § 16 Absatz 3 und 3a EStG, § 12 Absatz 1 KStG).
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA) bei der Einlage von zur Einkunftserzielung genutzten Wirtschaftsgü-

- tern des Privatvermögens in ein Betriebsvermögen, sodass kein Abschreibungsvolumen vernichtet wird (§ 7 EStG).
- Verbesserung der Datenqualität bei der Datenübermittlung und Vermeidung von ungerechtfertigter Inanspruchnahme beim Sonderausgabenabzug (§ 10 EStG).
  - Einführung einer unmittelbaren Zulagenberechtigung für die Riester-Förderung von Empfängern von Arbeitslosengeld II aufgrund des Wegfalls der Rentenversicherungspflicht nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2011.
  - Einführung der Steuerpflicht für vom Finanzamt auf Einkommensteuererstattungen geleistete Zinsen (§ 20 EStG).
  - Weitere Rechtsänderungen, die sich aufgrund des Paradigmenwechsels in der Kapitaleinkünftebesteuerung seit Einführung der Abgeltungsteuer ergeben haben (§§ 20, 32d EStG).
  - Änderungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren, die bürokratische Lasten mindern und Vollständigkeit der Angaben sichern.
  - Bekanntgabe der erstmals elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) unmittelbar durch das Finanzamt, statt über den Arbeitgeber, rechtzeitig vor dem geplanten Starttermin am 1. Januar 2012 (§ 52b – neu – EStG).
  - Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 13 Absatz 3 KStG).
  - Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer, also Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, auf Lieferungen bestimmter Formen von Gold.
  - Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht für Umsatzsteuer-Jahreserklärungen.
  - Beibehaltung der bisherigen Obergrenze an Verwaltungsvermögen bei Tochtergesellschaften von 50 Prozent für den Fall der Optionsverschonung.
  - Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht rückwirkend in allen, noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen (§§ 13 bis 17, 37 ErbStG).

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b:

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. wird angestrebt, den Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld abzuschaffen.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/255 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu Buchstabe a:

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	-195	-775	-535	-285	-285	-285
Bund	-87	-362	-245	-132	-132	-132
Länder	-75	-338	-221	-120	-120	-120
Gemeinden	-33	-75	-69	-33	-33	-33

<sup>1</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften ist als Anlage dem Ausschussbericht beigefügt.

### 2. Vollzugaufwand

- Für die Erhebung der Identifikationsnummer im Kontrollverfahren für Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen (§ 44a Absatz 2a, § 45d Absatz 1 und 3 EStG) fallen für das IT-Verfahren in den Haushaltsjahren 2014/2015 insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro beim Bundeszentralamt für Steuern und ca. 0,5 Mio. Euro beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an Sachkosten an. Personell werden im Bundeszentralamt für Steuern im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich eine Arbeitskraft im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst zusätzlich benötigt.
- Durch die vorgesehenen Änderungen im Feuerschutzsteuergesetz wird sich für die Berechnung des Zerlegungsanteils eine geringfügige personelle Mehrbelastung im Bundeszentralamt für Steuern ergeben (ca. vier Stunden monatlich im gehobenen Dienst).
- Die Änderungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren führen bei der Zentralen Stelle für Altersvorsorge zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von bis zu drei Stellen ab dem Haushaltsjahr 2011 (jährliche Personalausgaben von bis zu 230 000 Euro). Darüber hinaus ist ein derzeit nicht konkret bezifferbarer Mehraufwand für die technische Umsetzung im Bereich der Informationstechnik bei der Zentralen Stelle für Altersvorsorge zu erwarten. Der Mehraufwand ist dieser aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.
- Für den Bereich der Steuerverwaltungen der Länder verursachen die Änderungen im Ergebnis zusätzlichen Vollzugaufwand. Auswirkungen auf die Finanzämter sind insbesondere durch die erstmalige schriftliche Bekanntgabe der elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) an den von der Umstellung betroffenen Personenkreis zu erwarten. Die massenhafte Versendung der Schreiben, deren Nachbearbeitung sowie die Beantwortung von Anfragen machen einen deutlichen, jedoch nicht bezifferbaren Personalmehraufwand erforderlich. Darüber hinaus ist mit zusätzlichen Sachkosten in Höhe von mindestens ca. 15 Millionen Euro zu rechnen.

Die für den Bund entstehenden Kosten werden im Einzelplan 08 eingespart.

Zu Buchstabe b:

Durch die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld entstehen Steuermindereinnahmen in nicht genau bezifferbarer Höhe. Dem stehen geringfügige Kosteneinsparungen gegenüber, die aus dem Wegfall der Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes bei der Berechnung der Steuerprogression resultieren.

### E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen entsprechend den unter Punkt D aufgeführten finanziellen Auswirkungen. Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten sind gesondert unter Punkt F ausgewiesen. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

### F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a:

Mit dem Gesetzentwurf werden in der vom Ausschuss geänderten Fassung Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	12/12/3
betroffene Unternehmen:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
erwartete Netto-Entlastung:	rd. 79,35 Mio. Euro (ohne Einmalkosten)
erwartete Einmalkosten:	rd. 135,28 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	4/6/2
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

c) die Verwaltung eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	11/6/1
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Die Aufteilung der Informationspflichten auf die einzelnen Vorschriften ist als Anlage dem Ausschussbericht beigelegt.

Zu Buchstabe b:

Angaben zur Einführung, Vereinfachung oder Abschaffung von Informationspflichten werden in dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. nicht mitgeteilt.

elektronische Vorab-Fassung\*

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/255 abzulehnen.

Berlin, den 27. Oktober 2010

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

**Lothar Binding**  
Berichterstatter

**Dr. Daniel Volk**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatteerin

**Lisa Paus**  
Berichterstatteerin



**Zusammenstellung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
 – Drucksachen 17/2249, 17/2823 –  
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
<b>Jahressteuergesetz 2010</b>		<b>Jahressteuergesetz 2010</b>	
<b>(JStG 2010)*)</b>		<b>(JStG 2010)*)</b>	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t

\*) Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Vorgaben:

- in Nummer 3 (§ 3 Absatz 9a Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 9 (§ 15 Absatz 1b und 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 10 (§ 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 168a der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 4 Buchstabe c (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a und § 3a Absatz 3 Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) in der Fassung von Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11);
- in Nummer 4 Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 5 (§ 3g des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 38 und 39 in Verbindung mit Artikel 195 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 7 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 12);
- in Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Artikel 8	Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung	Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
Artikel 22	Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
Artikel 27	Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t
Artikel 28	Änderung des Versicherungsteuergesetzes	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t
Artikel 29	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 29	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 30</b>	<b>Änderung des Steuerberatungsge-</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	setzes
	<b>Artikel 31 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995</b>
Artikel 30 Inkrafttreten	Artikel 32 un verändert
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52a folgende Angabe eingefügt:	1. un verändert
„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.	
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 1a“ durch die Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:	
„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die ausgleichsberechtigzte Person nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 13a)“ ersetzt.	
b) In Absatz 5b Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	
4. In § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.	4. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 26a Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12 oder 26“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26b“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 26a wird folgende Nummer 26b eingefügt:
	„26b. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;“.
	c) In Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
5. Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	5. un verändert
„Für die Anwendung des Satzes 1 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nummer 40a ausreichend.“	
	6. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher ei-

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ner inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.“
	b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
	„Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1 250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;“.
	7. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 5a werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 1 Satz 7)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 1 Satz 8)“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
	8. § 7 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
	„Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert.“
6. In § 9a Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a“ ein Komma und die Angabe „1b, 1c“ einge-	9. unverändert

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fügt.	
7. § 10 Absatz 1 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:	10. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:
„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;“.	„1b. un v e r ä n d e r t
	bb) In Nummer 3 Satz 3 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
	„Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen;“.
	cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;“.
	b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„die Einwilligung gilt als erteilt“ durch die Wörter „die Einwilligung gilt für alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen als erteilt“ ersetzt.
	c) In Absatz 2a Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers anzugeben.“ ersetzt.
8. Dem § 10a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	11. § 10a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten.“
	b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“	u n v e r ä n d e r t
9. In § 10b Absatz 1 Satz 7 und 8 Nummer 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
10. § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums,	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt.“</p>	
	<p><b>14. In § 15 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.</b></p>
	<p><b>15. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.</b></p>
	<p><b>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</b></p>
	<p><b>„(3a) Einer Aufgabe des Gewerbebetriebs steht der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter des Betriebs oder eines Teilbetriebs gleich; § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“</b></p>
<p><b>11. § 20 wird wie folgt geändert:</b></p>	<p><b>16. § 20 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>aa) In Nummer 7 Satz 2 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:</b></p>
	<p><b>„Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung sind Erträge im Sinne des Satzes 1;“.</b></p>
<p><b>a) In Absatz 1 Nummer 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz ange-</b></p>	<p><b>bb) In Nummer 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz</b></p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fügt:	angefügt:
„Satz 1 ist auf Leistungen von vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, entsprechend anzuwenden;“.	u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Korrekturen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 7 sind erst zu dem dort genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann der Steuerpflichtige die Korrektur nach § 32d Absatz 4 geltend machen.“	„(3a) Korrekturen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 7 sind erst zu dem dort genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann der Steuerpflichtige die Korrektur nach § 32d Absatz 4 <b>und 6</b> geltend machen.“
c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach dem Wort „Personenvereinigung“ werden jeweils das Komma und die Wörter „die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,“ gestrichen.	
bbb) Die Angabe „§ 13 Absatz 2“ wird durch die Wörter „den §§ 13 und 21“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Besitz bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forde-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	
<p>12. § 22 wird wie folgt geändert:</p>	<p>17. un verändert</p>
<p>a) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind;“.</p>	
<p>c) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1c. Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b erfüllt sind;“.</p>	
<p>d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 6 werden vor den Wörtern „der Fall“ die Wörter „zu Lebzeiten des Zulageberechtigten“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen ge-</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wesen wäre.“	
	<b>18. § 22a wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) Vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „folgende Daten“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.</b>
	<b>bb) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:</b>
	<b>„Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;“.</b>
	<b>b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.</b>
	<b>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</b>
	<b>„(5) Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von zehn Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach Absatz 4. Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat. Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbe-</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>zugsmittelungen nicht übersteigen.“</b>
13. § 23 wird wie folgt geändert:	<b>19. un verändert</b>
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“	
bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.	
b) In Absatz 3 Satz 9 wird nach dem Wort „Veräußerungsgeschäften“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung“ durch die Wörter „auf die § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist,“ ersetzt.	
14. In § 32d Absatz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:	<b>20. § 32d wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 2. Halbsatz keine Anwendung findet,“.</b>
	<b>bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:</b>
„4. für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1	<b>„4. un verändert</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.“</p>	
	<p><b>b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b></p>
	<p><b>„Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzuge-rechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).“</b></p>
<p>15. In § 33a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.</p>	<p><b>21. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>16. § 34 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>22. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent.“</p>	
<p>17. § 35a wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>23. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.“</p>	
<p>b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter § 9c fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen.“</p>	
	<p><b>24. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:</b></p>
	<p>„(5) In den Fällen des § 16 Absatz 3a kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn die Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, sofern durch diese Staaten Amtshilfe entsprechend oder im Sinne der Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts und gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes geleistet werden. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; die übrigen Jahresraten sind jeweils am 31. Mai der Folgejahre fällig. Die Jahresraten sind nicht zu verzinsen. Wird der Betrieb oder Teilbetrieb während dieses Zeitraums eingestellt, veräußert oder in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlegt, wird die noch nicht entrichtete Steuer innerhalb eines</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Monats nach diesem Zeitpunkt fällig; Satz 2 bleibt unberührt. Ändert sich die festgesetzte Steuer, sind die Jahresraten entsprechend anzupassen.“</b>
18. § 39e wird wie folgt geändert:	25. § 39e wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands“ eingefügt.	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>bb) In Satz 2 werden die Wörter „, in den Fällen der Nummer 3“ durch die Wörter „; in den Fällen der Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist, und“ ersetzt.</b>
bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 2 unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“	
b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „und des Tages der Geburt“ eingefügt.	
cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	
„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 5 unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“	
c) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).“	
19. § 43 wird wie folgt geändert:	26. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt <i>geändert</i> :	a) Absatz 1 <b>Satz 5 und 6</b> wird wie folgt <b>gefasst</b> :
aa) <i>In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:</i>	<b>entfällt</b>
„und die in Satz 6 Nummer 4 bis 6 genannten Daten mitteilt.“	<b>Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle unter Benennung der in Satz 6 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Daten mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.</b>
bb) <i>Satz 6 wird wie folgt gefasst:</i>	<b>entfällt</b>
„Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen:	Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen:
1. Bezeichnung der auszahlenden Stelle,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. das übertragene Wirtschaftsgut, <i>der</i> Übertragungszeitpunkt, <i>der</i> Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,	3. das übertragene Wirtschaftsgut, <b>den</b> Übertragungszeitpunkt, <b>den</b> Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikations-	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nummer des Übertragenden,	
5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos.“	5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers, sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos,
	<b>6. soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.“</b>
b) Absatz 1a wird aufgehoben.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.	
bb) In Satz 6 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „sechs“ und werden die Wörter „in dem die Erklärung zugegangen ist“ durch die Wörter „in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs tritt nicht ein, wenn der Gläubiger nach § 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 und Absatz 5 in Anspruch genommen werden kann.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Abgabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.“	
20. Nach § 43a Absatz 3 Satz 6 wird folgender	27. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz eingefügt:	
„Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, hat sie die entsprechende Korrektur erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen; § 44 Absatz 5 bleibt unberührt.“	
21. In § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11“ ersetzt.	28. un v e r ä n d e r t
22. § 44a wird wie folgt geändert:	29. § 44a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.	a) un v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	b) un v e r ä n d e r t
<p>„(2a) Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitteilt. Ein Freistellungsauftrag ist ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 keine Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch keine des Ehegatten vorliegt. Die Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 kann die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge nicht widerspricht; Gleiches gilt für die Identifikationsnummer des Ehegatten bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen, sofern dieser nicht widerspricht. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen die des Ehegatten angegeben werden, soweit sie der Meldestelle bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Daten-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>fernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Meldestelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die Meldestelle darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist.“</p>	
	<p>c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Ein Steuerabzug ist auch nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d, die einem Anleger zufließen, der eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR gegründete Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten ist, und der einer Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist; soweit es sich um eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des EWR gegründete Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Ort und Geschäftsleitung in diesem Staat handelt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit diesem Staat ein Amtshilfeabkommen besteht.“</p>
<p>c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>„(4a) Absatz 4 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	e) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 43b“ die Angabe „oder § 50g“ eingefügt.	
23. Dem § 45b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	<b>30. u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.“	
24. § 45d wird wie folgt geändert:	<b>31. u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:</p>	
1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,	
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,	
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,	
a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investment-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
steuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,	
b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,	
4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,	
5. Name und Anschrift der Meldestelle.	
Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“	
b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„Folgende Daten sind zu übermitteln:	
1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,	
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,	
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,	
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,	
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.	
Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Üb-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
rigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“	
25. § 46 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	<b>32. unverändert</b>
„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c oder § 39d erfolgt sind;“.	
26. § 49 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	<b>33. unverändert</b>
a) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.	
b) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch die Angabe „, oder“ ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:	
„g) die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten; dies gilt nur, wenn die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen;“.	
27. In § 50 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.	<b>34. § 50 wird wie folgt geändert:</b>
	a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Zusammenhang mit der“ durch die Wörter „an der“ er-

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	setzt.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit dem“ durch das Wort „am“ ersetzt.
28. § 50a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	35. unverändert
„3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),“.	
	36. § 50f wird wie folgt gefasst:
	„§ 50f
	<b>Bußgeldvorschriften</b>
	<b>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</b>
	1. entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
	2. entgegen § 22a Absatz 2 Satz 9 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	über Ordnungswidrigkeiten ist die zentrale Stelle nach § 81.“
29. In § 51 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 7“ durch die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 6“ ersetzt.	37. un verändert
30. § 52 wird wie folgt geändert:	38. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:
	„§ 3 Nummer 26a Satz 2 und Nummer 26b in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“
a) Dem Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:	b) un verändert
„§ 3c Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“	
	c) Dem Absatz 8b werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 für Fälle, in denen ein bisher einer inländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieses Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, deren Einkünfte durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind oder wenn das Wirtschaftsgut bei einem beschränkt Steuerpflichtigen nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. § 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“
	e) Dem Wortlaut des Absatzes 16a wird folgender Satz vorangestellt:
	„§ 6 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“
b) Absatz 18b Satz 1 wird wie folgt gefasst:	f) unverändert
„§ 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 anzuwenden.“	
	g) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 7 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 vorgenommen werden.“
	h) Absatz 24 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 2 werden in Satz 1 die Wörter „Identifikationsnummer

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der versicherten Person und des Versicherungsnehmers“ ersetzt und werden in Satz 2 die Wörter „des Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „der versicherten Person und des Versicherungsnehmers“ ersetzt.</p>
	<p><b>bb) Folgende Sätze werden angefügt:</b></p>
	<p>„§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraumes 2011 anzuwenden.“</p>
	<p>i) Dem Wortlaut des Absatzes 24a in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) wird folgender Satz vorangestellt:</p>
	<p>„§ 10 Absatz 1 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“</p>
<p>c) Dem Absatz 24e werden folgende Sätze angefügt:</p>	<p>j) un verändert</p>
<p>„§ 10b Absatz 1 Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Ände-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>runngesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“</i></p>	
<p>d) Nach Absatz 25 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>k) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„§ 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.“</p>	
	<p>l) <b>Nach Absatz 34 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</b></p>
	<p>„§ 16 Absatz 3a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“</p>
<p>e) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>m) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(37) § 20 Absatz 1 Nummer 9 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, soweit in den Einnahmen aus Leistungen zuzurechnende wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 2 Buchstabe a und b enthalten sind.“	
f) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:	n) un verändert
„Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus diesem Vertrag ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 führen.“	
	o) Dem Absatz 38a werden folgende Sätze angefügt:
	„§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2011 zu übermitteln sind. Im Übrigen ist § 22a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.“
g) Absatz 47 wird wie folgt geändert:	p) un verändert
aa) In Satz 6 werden die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2005“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„§ 34 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“</p>	
<p>h) Dem Absatz 50b werden folgende Sätze angefügt:</p>	<p>q) un verändert</p>
<p>„§ 35a Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind. § 35a Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“</p>	
	<p>r) Dem Absatz 50d wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„§ 36 Absatz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt in allen Fällen, in denen § 16 Absatz 3a anzuwenden ist.“</p>
<p>i) In Absatz 50f Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.</p>	<p>s) un verändert</p>
<p>j) Nach Absatz 55j Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>t) un verändert</p>
<p>„§ 46 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den.“	
	u) Nach Absatz 59a wird folgender Absatz 59b eingefügt:
	„(59b) § 50f in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.“
	v) Die bisherigen Absätze 59b bis 59d werden die Absätze 59c bis 59e.
31. § 52a wird wie folgt geändert:	39. § 52a wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:	b) un verändert
aa) In Satz 7 werden nach dem Semikolon die Wörter „für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 6 anzuwenden;“ eingefügt.	
bb) In Satz 10 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2794)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.“	
b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:	c) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:	
„§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden.“	
bb) In Satz 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1912)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“, ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und“ eingefügt.	
c) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:	d) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:
„§ 32d Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“	„§ 32d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“
d) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(15a) § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommen werden.“	
e) Absatz 16 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 44a Absatz 2a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“	
bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 44a Absatz 9 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“	
cc) Der bisherige Satz 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt.“	
dd) In dem bisherigen Satz 9 werden nach der Angabe „§ 45d Absatz 3“ die Wörter „in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ eingefügt.	
f) In Absatz 16a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1959)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ eingefügt.	g) un verändert
32. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:	40. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 52b	„§ 52b
Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
(1) Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum). Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt. In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;	
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie	
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.	
Nach Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten. Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.	
(2) Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen,	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.</p>	
<p>(3) Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(4) Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.</p>	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein</p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden. <i>Der Arbeitgeber hat die übermittelten ELStAM in der Lohnabrechnung auszuweisen und dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnabrechnung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.</i></p>	<p>Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.</p>
<p>(6) Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 der Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers nach Absatz 2 gelten entsprechend. Für die Berichtigung der ELStAM ist das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Änderung der ELStAM beantragt.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) In den Fällen des § 39c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 stellt das Betriebsstättenfinanzamt für die Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) aus. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2).</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten</p>	<p>(8) Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ELStAM mit. Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen. Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.“</p>	<p>ELStAM mit. Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen. Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.</p>
	<p><b>(9) Das Finanzamt informiert den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Starttermin (Absatz 5) über die für ihn zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale zu diesem Zeitpunkt gebildeten ELStAM. Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“</b></p>
33. § 82 wird wie folgt geändert:	<b>41. un v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 79)“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgever-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
trags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden.“	
b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),“ gestrichen.	
	<p><b>42. § 86 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p><b>„Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.“</b></p>
34. In § 92 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	<b>43. un verändert</b>
35. § 92a wird wie folgt geändert:	<b>44. un verändert</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern „für den Erwerb von Geschäftsanteilen“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar“ eingefügt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Einer Wohnung im Sinne des Satzes 2 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.“	
b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Ei-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>gentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergebenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über, dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Der Anbieter, der das Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz die zentrale Stelle, hat auch das übergegangene Wohnförderkonto zu führen. Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils dem Anbieter, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz der zentralen Stelle, nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle die Daten des anderen Ehegatten und den Stand des übergegangenen Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 10 vor.“</p>	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor.“ angefügt.	
bb) Satz 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. der Ehegatte des verstorbenen	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dem vollständigen Übergang des Eigentumsanteils des verstorbenen Zulageberechtigten an den Ehegatten steht ein anteiliger Übergang gleich, wenn der Stand des Wohnförderkontos zum Todeszeitpunkt die auf den übergehenden Anteil entfallenden originären Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigt; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit,“.</p>	
<p>cc) In Satz 10 werden die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 8 und Satz 9 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 9“ ersetzt.</p>	
<p>36. § 92b Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>45. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11, Absatz 2a sowie Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.</p>	
<p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten, in den Fällen des § 92a Absatz 2a auch dem anderen Ehegatten, durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebe-</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nem Datensatz durch Datenfernübertragung mit.“	
37. § 93 wird wie folgt geändert:	<b>46. unverändert</b>
a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.“</p>	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(4) Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet. Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwendung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht, spätestens aber am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte.“</p>	
<p>38. In § 94 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde.“ angefügt.</p>	<p>47. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
	<p>48. <b>In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „die Vordrucke für die nach § 10a Absatz 5 Satz 1 und § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen“ durch die Wörter „den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung“</b></p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ersetzt.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ <i>gestrichen</i> und die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.	1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ und die Wörter „die <b>Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank -</b> “ <i>gestrichen</i> sowie die Wörter „ <b>die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale</b> “ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.
2. Dem § 8 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:	2. Dem § 8 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende negative Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte ist gesondert festzustellen.“	„Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende negative Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte ist gesondert festzustellen; <b>§ 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.</b> “
3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.	3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 <b>Abs. 1 Nr. 9</b> zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
	4. <b>§ 8c Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>Satz 6 wird wie folgt gefasst:</b>
	„Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von Satz 1 und Satz 2 abgezogen werden, soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflicht-

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	igen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt.“
	b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
	„Ist das Eigenkapital der Körperschaft negativ, sind stille Reserven im Sinne des Satzes 6 der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem diesem Anteil entsprechenden gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Körperschaft.“
	5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist.“
	6. § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 wird aufgehoben.
4. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	7. unverändert
„Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.“	
5. § 34 wird wie folgt geändert:	8. § 34 wird wie folgt geändert:

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“	„Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, <b>für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank</b> und für die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 8 Absatz 9 Satz 8 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“	
	d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
	„§ 12 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Wirtschaftsjahre anzuwenden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, gilt § 12 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) für Fälle, in denen ein bisher einer inländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist, deren Einkünfte durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind oder wenn das Wirtschaftsgut bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.“</p>
	<p>bb) Die bisherigen Sätze 2 und 5 werden aufgehoben.</p>
	<p>e) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:</p>
	<p>„(8b) § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 enden. Der nach § 13 Absatz 3 Satz 8 festgestellte verbleibende Abschreibungsverlust und das Vortragsvolumen können nur noch mit Mietgewinnen verrechnet werden, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 enden. Eine Verrechnung mit Mietgewinnen, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, ist nicht mehr möglich. Eine Feststellung nach § 13 Absatz 3 Satz 8 des Abschreibungsverlustes und des Vortragsvolumens findet letztmalig zum 31. Dezember 2010 statt.“</p>
<p>c) Dem Absatz 10b wird folgender Satz</p>	<p>f) unverändert</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
angefügt:	
„§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 in der folgenden Fassung anzuwenden:	
1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das vor Inkrafttreten des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geltende Recht weiter anzuwenden wäre,“.	
	g) Nach Absatz 13e werden folgende Absätze 13f und 13g eingefügt:
	„(13f) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:
	, § 36
	<b>Endbestände</b>
	(1) Auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), letztmals anzuwenden ist, werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, festgestellten Teilbeträgen gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.</p>
	<p>(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, sind anzuwenden. Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Absatz 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist (Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Prozent unterlegen hat), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Absatz 12 Satz 2 bis 5 einer Körperschaftsteuer von 45 vom Hundert unterlegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 vom Hundert ungemildert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Absatz 12 Satz 6 bis 8 einer Körperschaftsteuer von 40 vom Hundert unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.</p>
	(3) unbesetzt
	(4) Ist die Summe der unbelas-

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>teten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.</p>
	<p>(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.</p>
	<p>(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.</p>
	<p>(6a) Ein sich nach Anwendung</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, mindert in Höhe von <math>\frac{5}{22}</math> seines Bestands einen nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden positiven Bestand des Teilbetrags im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bis zu dessen Verbrauch. Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, erhöht in Höhe von <math>\frac{27}{5}</math> des Minderungs Betrags nach Satz 1 den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag erhöht und der nach Satz 2 hinzugerechnete Betrag vermindert den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat.</p>
	<p>(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, in einer Summe auszuweisen.'</p>
	<p>(13g) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 13f in der folgenden Fassung anzuwenden:</p>
	<p>„(1) Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt <math>\frac{15}{55}</math> des Endbestands des mit einer Kör-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p><b>perschaftsteuer von 45 Prozent belasteten Teilbetrags zuzüglich 1/6 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.“</b></p>
<p>6. In § 38 Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „des Absatzes 6 Satz 6“ durch die Wörter „des Absatzes 6 Satz 7“ ersetzt.</p>	<p>9. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p><b>Artikel 3</b></p>	<p><b>Artikel 3</b></p>
<p><b>Änderung des Gewerbesteuergesetzes</b></p>	<p><b>Änderung des Gewerbesteuergesetzes</b></p>
<p>Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ <i>gestrichen</i> und die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.</p>	<p>1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ und die Wörter „die <b>Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank -</b>“ <i>gestrichen</i> sowie die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.</p>
<p>2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „- ABl. EG Nr. L 199 S. 1 -“ durch die Angabe „(ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1)“ ersetzt.</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. In § 10a Satz 9 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ ersetzt.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf 56 Prozent“ durch die Wörter „Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent“ ersetzt.</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>5. § 35a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>5. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestim-</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mungen einer Reisegewerbekarte bedarf.“	
6. § 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
<p>„Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbebesteuermessbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unterbleibt.“</p>	
7. § 36 wird wie folgt geändert:	7. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
<p>„§ 3 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“</p>	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:
<p>„Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“</p>	<p>„Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, <b>für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank</b> und <b>für</b> die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“</p>
b) In Absatz 9 Satz 8 werden die Wörter „des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“	b) u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Wörter „des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.	
c) Dem Wortlaut des Absatzes 10 wird folgender Satz vorangestellt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eine Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes abgegeben wird.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b>
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 3g wird wie folgt gefasst:	
„§ 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)	
Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7“.	
2. § 1a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.“	
3. In § 3 Absatz 9a Nummer 1 werden nach dem Semikolon am Ende die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach	3. u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;“ eingefügt.	
4. § 3a wird wie folgt geändert:	4. § 3a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 3 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 8“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „das Satzes 1“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem abschließenden Komma folgende Wörter eingefügt:	
„an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,“.	
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.“	
d) Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 wird wie	d) u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
folgt gefasst:	
„14. die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“	
	e) <b>Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</b>
	„2. <b>eine in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 bezeichnete sonstige Leistung an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder“.</b>
e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, <i>eine im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistung wie</i> Beladen, Entladen, Umschlagen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an <i>oder eine Begutachtung von</i> beweglichen körperlichen Gegenständen <i>im Sinne des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c</i> oder eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung <i>tatsächlich</i> im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.“	„(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, <b>ein</b> Beladen, Entladen, Umschlagen <b>oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im</b> Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine <b>Begutachtung dieser Gegenstände oder eine</b> Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung <b>dort genutzt oder ausgewertet wird. Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung auf dem Gebiet der Telekommunikation, ist diese Leistung abweichend von Absatz 1 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die dort genannten Leistungen in einem der in § 1 Absatz 3 genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt werden.</b> “
5. § 3g wird wie folgt geändert:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3g	
Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht.“	
bb) In Satz 2 wird das Wort „wo“ durch die Wörter „an dem“ ersetzt.	
6. Nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	6. un v e r ä n d e r t
„Für die Erteilung der Bescheinigung gelten § 181 Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.“	
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und	
b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen, sowie	
c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;“.	
b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.“	
8. § 13b wird wie folgt geändert:	8. § 13b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„5. Lieferungen der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g;“.	
bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:	bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 7 <b>bis 9</b> angefügt:
„7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;	„7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt.“	8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p><b>9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109).“</b></p>
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 bis 7“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 bis 7 <b>und 9</b> “ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt.“ angefügt.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.	
cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.“	
9. § 15 wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) Verwendet der Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Bedarf seines Personals, ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“</p>	
<p>10. § 15a wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:</p>	
<p>„(6a) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch bei einer Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b vor.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b teilweise ausgeschlossen war.“</p>	
<p>11. § 18 Absatz 10 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 18 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) <b>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</b></p>
	<p>„(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeit-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>raums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.“</p>
	<p><b>b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:</b></p>
<p>a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>aa) unverändert</b></p>
<p>„a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übermitteln,“.</p>	
<p>b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>bb) unverändert</b></p>
<p>„2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt Folgendes:</p>	
<p>a) Bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:</p>	
<p>aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),</p>	
<p>bb) den Namen und die An-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schrift des Lieferers,	
cc) den Tag der Lieferung,	
dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,	
ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,	
ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,	
gg) den Verwendungszweck.	
<p>Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 und § 1b Absatz 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ein amtliches Kennzeichen führen, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.</p>	
<p>b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig zu erklären und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmel-</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>dungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst durchführen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“</p>	
<p>12. Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:</p>	<p>12. Dem § 27 <b>werden folgende Absätze 16 und 17</b> angefügt:</p>
<p>„(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“</p>	<p>„(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.</p>
	<p><b>(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.“</b></p>
<p>13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:</p>	<p>13. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)	
Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7	

## Entwurf

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00
3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 2620
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10
7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	aus Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen,	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren

Unterposition 8548 10

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
“.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 62a des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810, 1715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In den Nummern 10 und 19 wird jeweils das Wort „München II“ durch das Wort „München“ ersetzt.	
2. In den Nummern 23, 31 und 33 wird jeweils das Wort „Magdeburg II“ durch das Wort „Magdeburg“ ersetzt.	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Investmentsteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Investmentsteuergesetzes</b>
Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(5) Negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nur berücksichtigt, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich nach § 9 durchführt.“	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	2. § 4 <b>Absatz 1 Satz 2</b> wird wie folgt <b>gefasst</b> :
a) <i>Absatz 1 Satz 2</i> wird wie folgt <i>gefasst</i> :	<b>entfällt</b>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“	u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Satz 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „Absatz 5 bleibt unberührt.“ angefügt.</i>	<b>entfällt</b>
c) <i>In Absatz 3 werden die Wörter „sind bei der Anrechnung“ durch die Wörter „sind vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Anrechnung“ ersetzt.</i>	<b>entfällt</b>
d) <i>Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</i>	<b>entfällt</b>
<p><i>„Die nach Absatz 5 anrechenbare deutsche Steuer ist in den Geschäftsjahren nicht als Werbungskosten abziehbar, für die das Investmentvermögen die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg vornimmt.“</i></p>	
e) <i>Folgender Absatz 5 wird angefügt:</i>	<b>entfällt</b>
<p><i>„(5) Bei der Steuerfestsetzung ist auf Antrag des unbeschränkt Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen Absatz 3 nicht anzuwenden, soweit ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem ausländischen Investmentanteil ausländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 enthalten. Die auf diese ausländischen Einkünfte von einem ausländischen Staat erhobene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende und die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt geltende ausländische Steuer ist auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt. Auf die nach Anwendung des Satzes 2 verbleibende deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer ist die deutsche Steuer nach Absatz 2 Satz 7, soweit sie keinem Ermäßigungsanspruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften unterliegt oder dem ausländischen Investmentvermögen in seinem Sitzstaat nicht zu erstatten ist, nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzurechnen. Die Anrechnung ist bei</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>dem Anleger vorzunehmen,</i>	
1. <i>dem die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge, die ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 7 enthalten, zufließen oder als zugeflossen gelten und</i>	
2. <i>der in dem Geschäftsjahr, in dem die mit deutscher Ertragsteuer belasteten Erträge dem Investmentvermögen zugeflossen sind, Anleger des Investmentvermögens war; war der Anleger nicht während des ganzen Geschäftsjahrs des Investmentvermögens Anleger, ist die Anrechnung nur mit dem Anteil möglich, der der anteiligen Besitzzeit des Anlegers bezogen auf das ganze Geschäftsjahr entspricht.</i>	
<i>Der Steuerpflichtige hat den Antrag auf die erweiterte Anrechnung nach diesem Absatz bei dem für seine Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Veranlagung zu stellen; er hat die Anlegerstellung nach Satz 4 Nummer 2 nachzuweisen.“</i>	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil mit Angabe der Wertpapierkennnummer ISIN des Investmentvermögens und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:	„1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil <b>unter</b> Angabe der <b>Wertpapieridentifikationsnummer</b> ISIN des Investmentvermögens und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie <i>die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre,</i>	a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie
	aa) <b>in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,</b>
	bb) <b>in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,</b>
b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens vier Nachkommastellen),	b) <b>unverändert</b>
c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen	c) <b>unverändert</b>
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Num- mer 40 des Einkom- mensteuerg esetzes,</p>	
<p>bb) Veräuße- rungsgewin- ne im Sin- ne des § 2 Absatz 2 Satz 2 die- ses Geset- zes in Ver- bindung mit § 8b Absatz 2 des Kör- perschaftst euergesetze s oder § 3 Num- mer 40 des Einkom- mensteuerg esetzes,</p>	
<p>cc) Erträge im Sinne des § 2 Ab- satz 2a,</p>	
<p>dd) steuerfreie Veräuße- rungsgewin- ne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwenden- den Fas- sung,</p>	
<p>ee) Erträge im Sinne des § 2 Ab- satz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,</p>	
<p>ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,</p>	
<p>gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,</p>	
<p>hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,</p>	
<p>ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,</p>	
<p>kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen,</p>	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,</p>	
<p>d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,</p>	
<p>bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,</p>	
<p>cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,</p>	
<p>e) (weggefallen)</p>	<p>e) un verändert</p>
<p>f) den Betrag der ausländischen</p>	<p>f) den Betrag der ausländischen</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und</p>	<p>Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und</p>
<p>aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,</p>	<p>aa) un verändert</p>
<p>bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körper-</p>	<p>bb) un verändert</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>schaftsteu- ergesetzes oder § 3 Num- mer 40 des Einkom- mensteuerg esetzes an- zuwenden ist,</p>	
<p>cc) der nach § 4 Ab- satz 2 die- ses Geset- zes in Ver- bindung mit § 34c Absatz 3 des Ein- kommenste uergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Ge- setzes vor- genommen wurde,</p>	<p>cc) un ver - ändert</p>
<p>dd) in Doppel- buchstabe cc enthal- ten ist und auf Ein- künfte ent- fällt, auf die § 2 Ab- satz 2 die- ses Geset- zes in Ver- bindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körper- schaftsteu- ergesetzes oder § 3 Num- mer 40 des Einkom-</p>	<p>dd) un ver - ändert</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>mensteuergesetzes anzuwenden ist,</p>	
<p>ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,</p>	<p>ee) unverändert</p>
<p>ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,</p>	<p>ff) unverändert</p>
<p>gg) die in Doppelbuchstabe aa ent-</p>	<p>entfällt</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>haltene nach § 4 Absatz 5 Satz 3 erweitert anrechenbare Steuer,</i>	
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringern,	g) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,	h) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
i) den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;“.	i) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
bbb) In Nummer 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „die Bescheinigung muss eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind;“ eingefügt.	bbb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<i>bb) Folgender Satz wird angefügt:</i>	<b>entfällt</b>
<i>„Liegt die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg genannte Angabe nicht vor, findet § 4 Absatz 5 keine Anwendung.“</i>	
b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 sind jeweils nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft die entsprechenden Teile des Aktiengewinns bewer-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tungstäglich veröffentlicht.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:	
„dabei ist anzugeben, ob bei der Ermittlung des Zwischengewinns nach § 9 Satz 2 verfahren wurde.“	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen; negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nicht berücksichtigt.“	
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 <i>bis</i> 3 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und von inländischen Investmentgesellschaften ausgeschüttete Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Absatz 3 bleibt unberührt“.	„a) inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und von inländischen Investmentgesellschaften ausgeschüttete Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Absatz 3 bleibt unberührt“.
bb) Folgende Sätze werden angefügt:	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 4 Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkom-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mensteuergesetzes enthalten, hat die inländische auszahlende Stelle § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit	„(3) Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit
1. inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
enthalten sind. Von den für den Steuerabzug von Kapitalerträgen geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften <i>des Einkommensteuergesetzes</i> entsprechend anzuwenden. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“	enthalten sind. Von den für den Steuerabzug von Kapitalerträgen geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 <b>des Einkommensteuergesetzes</b> und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 43 Absatz 2 Satz 2 und § 44a des Einkommensteuergesetzes sowie § 7 Absatz 1 Satz 5 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden.“	
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, in denen keine Ausnahme oder Abstandnahme vom Steuerabzug möglich ist, hat das	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, das den Investmentanteil im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge verwahrt, § 44b Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“</p>	
	<p>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(6) Verwahrt ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes den Investmentanteil in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger, der als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder der als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, als zugeflossen gelten, in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Depot, ist das Verfahren nach Absatz 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Wird der Investmentanteil in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger, der als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder der als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, als zugeflossen gelten, in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Depot eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt, hat die inländische Investmentgesellschaft auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten. Die inländische Investmentgesellschaft hat sich von dem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut versichern zu lassen, dass der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen als Körperschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung oder als natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 ist auf den Steuerabzug von Erträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Erträge einem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten, der eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR gegründete Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten ist, und der einer Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist; soweit es sich um eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des EWR gegründete Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Ort und Geschäftsleitung in diesem Staat handelt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit diesem Staat ein Amtshilfeabkommen besteht.“</p>
<p>5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rückgabe oder Veräußerung“ durch die Wörter „Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme“ ersetzt.</p>	<p>5. § 8 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rückgabe oder Veräußerung“ durch die Wörter „Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nach Absatz 5 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Des Weiteren ist der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossene Substanzauskehrung sowie um die Beträge zu erhöhen, die während der Besitzzeit aufgrund der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 steuerfrei ausgeschüttet wurden.“</p>
	<p>c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p>
	<p>„(7) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Investmentanteilen sinngemäß anzuwenden.“</b>
6. § 9 wird wie folgt geändert:	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch das Wort „Anteile“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Einnahmen und Zwischengewinne im Sinne des § 1 Absatz 4 sind bei Anwendung eines Ertragsausgleichsverfahrens um die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile zu erhöhen.“	
7. § 14 wird wie folgt geändert:	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Als ausschüttungsgleiche Erträge sind auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens zu behandeln.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird aufgehoben.	
bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die vorstehenden Sätze sind“ durch die Wörter „Satz 1 ist“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig.“	
8. Dem § 16 werden folgende Sätze angefügt:	8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 15 Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. § 15 Absatz 1 Satz 6 ist in Fällen des § 17a entsprechend anzuwenden. Für ausländische Spezial-Investmentvermögen mit mindestens einem inländischen Anleger hat die ausländische Investmentgesellschaft dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäfts-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>jahres eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Fasst das ausländische Spezial-Investmentvermögen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss, beginnt die Frist nach Satz 6 erst mit dem Tage des Ausschüttungsbeschlusses.“</p>	
9. § 17a wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 bis 6 und 8“ ersetzt.	
b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:	
„§ 14 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gilt entsprechend; dies gilt bei § 14 Absatz 7 Satz 2 nicht für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen.“	
10. § 18 wird wie folgt geändert:	10. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 7 und 8“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Folgender Absatz 19 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 19 wird angefügt:
<p>„(19) § 4 Absatz 1 und § 16 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. § 4 Absatz 2 bis 5 sowie § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. § 5 Absatz 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, die dem Anleger</p>	<p>„(19) § 4 Absatz 1 und § 16 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) <b>ist</b> erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. § 5 Absatz 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem ... [einsetzen: Tag</p>

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.



















































































